

Anleitung zum Ausfüllen der Zusammenfassenden Meldung (ZM)

Unternehmen, die innergemeinschaftliche **Warenlieferungen** und/oder **ab 01.01.2010** in einem anderen EU-Mitgliedstaat **steuerpflichtige sonstige Leistungen** ausführen, bei denen es nach Art. 196 MwSt-RL zwingend zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger kommt, haben eine ZM an das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständige Finanzamt einzureichen.

Paragrafenangaben beziehen sich auf das Umsatzsteuergesetz 1994, Artikelangaben auf den Anhang zum Umsatzsteuergesetz 1994 (Binnenmarktregelung).

Unter „Gemeinschaftsgebiet“ sind die Gebiete der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Gemeinschaftsrecht als Inland dieser Mitgliedstaaten gelten, zu verstehen.

Meldepflichtig sind

Unternehmer (§ 2), die innergemeinschaftliche Warenlieferungen oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat steuerpflichtige sonstige Leistungen ausgeführt haben, für die der Leistungsempfänger nach Art. 196 MwSt-RL zwingend die Steuer schuldet. Als Unternehmer gelten auch nichtselbständige juristische Personen im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 2 (Organgesellschaften), sofern sie eine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) haben.

Führen pauschalierte Land- und Forstwirte innergemeinschaftliche Warenlieferungen aus, so müssen diese ebenfalls eine ZM abgeben, obwohl diese Umsätze nicht steuerbefreit sind.

NULLMELDUNGEN SIND NICHT ABZUGEBEN.

Eine innergemeinschaftliche Warenlieferung ist

- die Lieferung eines Gegenstandes im Sinne des Art. 7 Abs. 1 mit Ausnahme der Lieferung neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID;
- das einer Lieferung gleichgestellte Verbringen eines Gegenstandes (Art. 3 Abs. 1 Z 1);

Eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat steuerpflichtige sonstige Leistung, für die der Leistungsempfänger nach Art. 196 MwSt-RL zwingend die Steuer schuldet ist eine Dienstleistung, die an einen Unternehmer oder an eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person mit UID in einem anderen Mitgliedstaat ausgeführt wird und deren Leistungsort sich nach der Grundregel des § 3a Abs. 6 UStG 1994 (Empfängerort) bestimmt.

Übermittlung der ZM auf elektronischem Weg

Die Übermittlung der ZM hat elektronisch über FinanzOnline zu erfolgen, ausgenommen dem Unternehmer ist dies mangels technischer Voraussetzungen (z.B. fehlender Internet-Anschluss) nicht zumutbar, oder seine Umsätze haben im vorangegangenen Kalenderjahr 30.000 Euro (bis 31.12.2010: 100.000 Euro) nicht überstiegen.

Abgabefrist

Die ZM ist bis zum Ablauf des auf den Kalendermonat (Meldezeitraum) folgenden Kalendermonats abzugeben. Bei vierteljährlichem Voranmeldungszeitraum hat die Übermittlung bis zum Ablauf des auf das Kalendervierteljahr (Meldezeitraum) folgenden Kalendermonats zu erfolgen.

Dies gilt unabhängig davon, ob die ZM elektronisch (über FinanzOnline) oder in Papier (Formular U 13, erforderlichenfalls mit dem Fortsetzungsblatt U 14) eingereicht wird.

Beachten Sie bitte: Für die ZM und für die Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) gelten somit unterschiedliche Abgabetermine.

Sanktionen bei verspäteter Einreichung bzw. Nichtabgabe

Die Abgabe von ZM kann durch Festsetzung einer Zwangsstrafe (Höchstbetrag 5.000 Euro) erzwungen werden. Bei verspäteter Einreichung kann überdies ein Verspätungszuschlag in Höhe von bis zu 1% der Summe aller zu meldenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt werden (Höchstbetrag 2.200 Euro).

Meldezeitraum

Der Meldezeitraum umfasst einen Kalendermonat. Für Unternehmer, für die das Kalendervierteljahr der Voranmeldungszeitraum ist, umfasst der Meldezeitraum ein Kalendervierteljahr. Die Zusammenfassung mehrerer Monate bzw. Kalendervierteljahre in einer ZM ist nicht zulässig.

WAS IST ZU MELDEN

Tragen Sie bitte rechts oben auf dem Vordruck Ihre eigene UID, die Finanzamtsnummer und die Steuernummer Ihres (Umsatzsteuer-)Finanzamtes ein. Die Finanzamtsnummer können Sie dem Bescheid über die Vergabe der UID entnehmen. Weiters sind neben dem Meldezeitraum auch die Firmendaten anzuführen.

Bei **innergemeinschaftlichen Lieferungen** im Sinne des Art. 7 Abs. 1, mit Ausnahme der Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID, ist zu melden:

- Die UID eines jeden Erwerbers, unter der an diesen die innergemeinschaftlichen Warenlieferungen ausgeführt wurden;
- für jeden Erwerber die Summe der Bemessungsgrundlagen der an ihn ausgeführten innergemeinschaftlichen Warenlieferungen.

Innergemeinschaftliche Lieferungen im Sinne des Art. 7 Abs. 1, mit Ausnahme der Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID, sind in den Meldezeitraum aufzunehmen, in dem die **Rechnung** ausgestellt wird, spätestens jedoch in den Meldezeitraum, in dem der auf die Ausführung der innergemeinschaftlichen Warenlieferung folgende Monat endet.

Bei vierteljährlicher ZM-Einreichung gilt Folgendes: Innergemeinschaftliche Lieferungen, die in den ersten beiden Monaten des Meldezeitraumes ausgeführt worden sind, sind in der ZM für diesen Zeitraum zu melden, unabhängig vom Zeitpunkt der Rechnungsausstellung. Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen, die im letzten Monat des Meldezeitraumes ausgeführt worden sind, ist auf den Zeitpunkt der Rechnungsausstellung abzustellen. Wird die Rechnung für diese Lieferung noch in diesem Monat ausgestellt, so ist die Meldung in diesem Meldezeitraum vorzunehmen. Wird die Rechnung für diese Lieferung erst nach Ablauf des Meldezeitraumes ausgestellt, so hat die Meldung im nächsten Meldezeitraum zu erfolgen.

Bei **Verbringungen** im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 Z 1, die innergemeinschaftlichen Lieferungen gleichgestellt sind, ist zu melden:

- Die UID des Unternehmers in dem Mitgliedstaat, in den er die Gegenstände unternehmensintern verbracht hat;
- die hierauf entfallende Summe der Bemessungsgrundlagen.

Bezüglich des **Zeitpunktes der Aufnahme in die ZM** gilt das zu den innergemeinschaftlichen Lieferungen Gesagte sinngemäß.

Bei **Dreiecksgeschäften** ist zu melden:

- Die UID des Empfängers der vom Erwerber bewirkten nachfolgenden Lieferung, die dem Empfänger im Bestimmungsmitgliedstaat der versandten oder beförderten Gegenstände erteilt worden ist;
- für jeden einzelnen dieser Empfänger die Summe der Entgelte der auf diese Weise vom Unternehmer im Bestimmungsmitgliedstaat der versandten oder beförderten Gegenstände bewirkten Lieferungen;
- ein Hinweis auf das Vorliegen eines Dreiecksgeschäftes (Zahl 1 in der Spalte Dreiecksgeschäft eintragen).

Beachte: Für die Lieferung des ersten Unternehmers in der Reihe an den zweiten Unternehmer (Erwerber) ist kein Hinweis auf das Vorliegen eines Dreiecksgeschäftes (Spalte Dreiecksgeschäfte) vorzunehmen (fällt unter innergemeinschaftliche Lieferung).

Bei **Dreiecksgeschäften** sind die Lieferungen des Erwerbers an den Empfänger in den Meldezeitraum aufzunehmen, in dem die Steuerschuld für diese Lieferungen entstanden ist.

Sämtliche Lieferungen an einen Erwerber/Unternehmer/Empfänger innerhalb eines Meldezeitraums sind zusammenzufassen und getrennt nach Geschäftsart (innergemeinschaftliche Lieferung - Verbringung - Dreiecksgeschäft) in je einer Zeile gesondert anzuführen.

Bei **in einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgeführten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen, für die der Leistungsempfänger nach Art. 196 MwSt-RL zwingend die Steuer schuldet**, ist zu melden:

- die UID jedes Leistungsempfängers, unter der die steuerpflichtigen sonstigen Leistungen an ihn ausgeführt wurden
- für jeden Leistungsempfänger die Summe der Bemessungsgrundlagen der an ihn ausgeführten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen
- ein Hinweis auf das Vorliegen einer sonstigen Leistung (Zahl 1 in der Spalte Sonstige Leistungen)

In einem anderen EU-Mitgliedstaat erbrachte steuerpflichtige sonstige Leistungen, für die der Leistungsempfänger nach Art. 196 MwSt-RL zwingend die Steuer schuldet, sind in den Meldezeitraum aufzunehmen, in dem die Leistung erfolgt ist. **Eine spätere Rechnungsausstellung hat keine Auswirkung auf den maßgeblichen Meldezeitraum.**

Sämtliche sonstige Leistungen an einen Unternehmer innerhalb eines Meldezeitraums sind zusammenzufassen und in einer Zeile gesondert anzugeben.

Für den Fall, dass die auf der ZM vorgesehenen zehn Zeilen nicht ausreichen, wurde ein Fortsetzungsblatt (Vordruck U 14) aufgelegt. Die Anzahl der angeschlossenen Fortsetzungsblätter ist auf dem Vordruck U 13 einzutragen. Die Fortsetzungsblätter sind mit 1 beginnend fortlaufend zu nummerieren.

Ab 1.1.2020 sind Meldungen in Zusammenhang mit der Beförderung oder Versendung in ein Konsignationslager ausschließlich über FinanzOnline durchzuführen. Die Meldung von Umsätzen in Zusammenhang mit der Konsignationslager-Regelung erfolgt unter Angabe des entsprechenden Konsignationslagercodes. Für das Verbringen in ein Konsignationslager ist hierbei KL-Code 1, für den Rückversand sowie für eine Storno Meldung KL-Code 2 und für einen Erwerberwechsel KL-Code 3 anzugeben. Ein Wert bzw eine Bemessungsgrundlage sind im Rahmen der Konsignationslager-Regelung nicht in der „Zusammenfassenden Meldung“ anzuführen. Der Unternehmer hat jedoch die UID des geplanten Erwerbers – bzw bei einem Erwerberwechsel (KL-Code 3) die UID des ursprünglichen und des neuen geplanten Erwerbers – anzugeben. Werden Waren, die im Rahmen der Konsignationslager-Regelung verbracht wurden, letztlich an den geplanten Erwerber geliefert, ist diese Lieferung als innergemeinschaftliche Lieferung in eine „Zusammenfassende Meldung“ (siehe oben, d.h. ohne KL-Code, jedoch mit Bemessungsgrundlage) aufzunehmen. Für weitere Informationen zur Konsignationslager-Regelung ab 1.1.2020 siehe Rz 3691 ff der Umsatzsteuerrichtlinien 2000.

Der Unternehmer AT in Wien hat in seiner ZM anzugeben:

BEISPIEL 1 (normale innergemeinschaftliche Lieferung)

Unternehmer DE aus München bestellte beim Unternehmer AT unter Angabe seiner deutschen UID (DE333333333) eine Maschine um 50.000 Euro für seinen Betrieb.

BEISPIEL 2 (unternehmensinternes Verbringen)

Unternehmer AT aus Wien verbringt Waren aus seinem Unternehmen in Wien zur deutschen Betriebsstätte in München, wo sie zum Verkauf bestimmt sind. AT hat in Deutschland eine deutsche UID (DE444444444). Der Einkaufspreis der Waren zuzüglich der Nebenkosten beträgt zum Zeitpunkt des Verbringens 60.000 Euro.

BEISPIEL 3 (Dreiecksgeschäft - der österreichische Unternehmer ist Lieferer)

Der schwedische Unternehmer SE bestellt unter Angabe seiner UID (SE777777777777) eine Maschine bei AT um 70.000 Euro und erteilt AT den Auftrag, die Maschine unmittelbar an den finnischen Unternehmer FI (Empfänger der Ware) zu versenden. FI hat die finnische UID (FI888888888). FI seinerseits bestellte die Ware bei SE.

BEISPIEL 4 (Dreiecksgeschäft - der österreichische Unternehmer ist Erwerber)

Der luxemburgische Unternehmer LU bestellt unter Angabe seiner UID (LU99999999) beim österreichischen Unternehmer AT eine Maschine. AT seinerseits bestellt die Maschine unter Angabe seiner UID beim italienischen Unternehmer IT. IT versendet die Maschine über Auftrag des AT an den luxemburgischen Empfänger LU. AT verkaufte die Maschine an LU um 20.000 Euro.

Beachten Sie bitte, dass in diesem Beispiel der österreichische Unternehmer die luxemburgische UID des Empfängers, die Bemessungsgrundlage seiner Lieferung (20.000 Euro) und in der Spalte Dreiecksgeschäft die Ziffer 1 einzutragen hat.

BEISPIEL 5 (in einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgeführte steuerpflichtige sonstige Leistung nach der Grundregel des § 3a Abs. 6 UStG 1994)

Der österreichische Unternehmer AT befördert Waren im Auftrag des deutschen Unternehmers D (DE 55555555) von Spanien nach Österreich, wofür Transportkosten in Höhe von 10.000 Euro verrechnet werden. Der Leistungsort liegt nach der Grundregel des § 3a Abs. 6 UStG 1994 am Empfängerort (Deutschland). Die Steuerschuld geht nach Art. 196 MwSt-RL zwingend auf den Leistungsempfänger D über. AT muss die deutsche UID des Leistungsempfängers, die Bemessungsgrundlage seiner sonstigen Leistung (10.000 Euro) und in der Spalte sonstige Leistungen die Ziffer 1 eintragen.

Beachten Sie bitte, dass es nach Art. 196 MwSt-RL nur dann zwingend zum **Übergang der Steuerschuld** auf den Leistungsempfänger kommt, wenn sich der Leistungsort nach der Grundregel (Empfängerort gemäß § 3a Abs. 6 UStG 1994) bestimmt. Führt zB der österreichische Unternehmer AT im Auftrag des ungarischen Unternehmers HU in dessen Bürogebäude in Budapest Malerarbeiten durch, bestimmt sich der Ort der sonstigen Leistung gemäß § 3a Abs. 9 UStG 1994 nach der Lage des Grundstückes (Ungarn). Da für diesen Umsatz nicht zwingend die Steuerschuld nach Art. 196 MwSt-RL auf den Leistungsempfänger übergeht (kein Anwendungsfall des § 3a Abs. 6 UStG 1994), ist er nicht in die Zusammenfassende Meldung aufzunehmen.

NACHTRÄGLICHE ÄNDERUNGEN DER UMSATZSTEUERLICHEN BEMESSUNGSGRUNDLAGEN (zB Rabatt)

Solche **nachträgliche Änderungen** (zB durch nachträgliche Gewährung eines Rabatts in einem anderen Meldezeitraum) sind für den Meldezeitraum, in dem sie eingetreten sind, zu melden. Die Meldung erfolgt in der Weise, dass der Änderungsbetrag mit der Summe der Bemessungsgrundlagen der in diesem Meldezeitraum an den jeweiligen Erwerber ausgeführten innergemeinschaftlichen Warenlieferungen saldiert wird. Ergibt sich dadurch eine negative Bemessungsgrundlage, ist der Betrag mit einem Minusvorzeichen zu versehen.

Eine nachträgliche Änderung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage ist von der Berichtigung wegen unrichtiger bzw. unvollständiger Angaben zu unterscheiden.

BERICHTIGUNGEN

Wird nachträglich erkannt, dass eine abgegebene ZM **unrichtig oder unvollständig** ist, so ist die ursprüngliche ZM innerhalb eines Monats zu berichtigen. Im Falle einer Berichtigung ist das Ausstellungsdatum der ursprünglichen ZM anzuführen.

Berichtigung oder Stornierung einer Zeile:

Nur Berichtigung der Bemessungsgrundlage:

Die Zeile ist nochmals mit der richtigen Bemessungsgrundlage anzugeben.

Berichtigung einer Zeile mit einer unrichtigen bzw. falsch verwendeten UID oder einer falschen Zuordnung als Dreiecksgeschäft bzw. als sonstige Leistungen:

- Ist eine Zeile mit einer innergemeinschaftlichen Lieferung/Verbringung betroffen, ist diese unter Angabe der allenfalls unrichtigen bzw. falsch verwendeten UID (ohne Bemessungsgrundlage) mit „F“ in der Spalte Dreiecksgeschäft zu stornieren.
- Ist eine Zeile mit Dreiecksgeschäften betroffen, ist diese unter Angabe der allenfalls unrichtigen bzw. falsch verwendeten UID (ohne Bemessungsgrundlage) mit „0“ in der Spalte „Dreiecksgeschäft“ zu stornieren.
- Ist eine Zeile mit sonstigen Leistungen betroffen, ist diese unter Angabe der allenfalls unrichtigen bzw. falsch verwendeten UID (ohne Bemessungsgrundlage) mit „0“ in der Spalte „Sonstige Leistungen“ zu stornieren.

Erforderlichenfalls sind anschließend die korrekten Daten neu anzugeben.

Jeder zu berichtigende Meldezeitraum ist in einer gesonderten Berichtigungsmeldung zu erfassen. Für die Berichtigungsmeldungen sind ebenfalls die Vordrucke U 13 bzw. U 14 zu verwenden. Die Berichtigung in einer ZM hat stets in der gleichen Währung wie die zu berichtigende ZM zu erfolgen.

Wie korrigiere ich eine ZM?

BEISPIEL 6 (Berichtigung einer ausländischen UID)

Ausgehend von Beispiel 1 ist folgende Berichtigung notwendig:

Unternehmer AT stellt im März 2010 fest, dass für eine im Jänner 2010 getätigte innergemeinschaftliche Lieferung an einen Abnehmer nach Deutschland dessen UID in der ZM für Jänner 2010 irrtümlicherweise mit einem Zahlenfehler behaftet eingetragen wurde. Bisherige, falsche UID DE333333333
richtige UID DE333333339

BEISPIEL 7 (Berichtigung der Bemessungsgrundlage)

Ausgehend von Beispiel 2 ist folgende Berichtigung notwendig:

Unternehmer AT stellt im März 2010 fest, dass die Bemessungsgrundlage für eine im Jänner 2010 getätigte innergemeinschaftliche Verbringung mit einem falschen Wert gemeldet wurde. Der Einkaufspreis der Waren zuzüglich der Nebenkosten hat nicht 60.000 Euro, sondern 66.000 Euro betragen.

BEISPIEL 8 (Berichtigung [Löschung] irrtümlich gemeldeter Informationen)

Ausgehend von den Beispielen 3 und 4 sind folgende Berichtigungen notwendig:

Der österreichische Unternehmer AT nahm an, dass die Lieferung und das Dreiecksgeschäft im Jänner 2010 erfolgten. Tatsächlich erfolgte die Lieferung, das Dreiecksgeschäft und die Rechnungsausstellung erst im März 2010.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **AT U 9 8 7 6 5 4 3 2**

FA-Nr. **1 1 6** Steuernummer **1 2 3 4 5 6 7**

Anzahl der abgeschlossenen Fortsetzungsblätter (Vordruck U 14) **1 1**

Baden MÖdling
 DI Wilhelm Haßlingerstraße 3
 2340 MÖdling

ACHTUNG! Innergemeinschaftliche Erwerbe sind in die zusammenfassende Meldung **nicht** aufzunehmen!
 Ab 1.1.2020 sind Meldungen in Zusammenhang mit der Beförderung oder Versendung in ein **Konsignationslager ausschließlich über FinanzOnline** durchzuführen.

Zusammenfassende Meldung

über innergemeinschaftliche Warenlieferungen und sonstige Leistungen

Monat (MM) ACHTUNG: Die monatliche ZM-Abgabe (ab 2006) hat nur bei monatlichem Voranmeldungszeitraum (laut Umsatzsteuervoranmeldung) zu erfolgen. Zutreffendes bitte ankreuzen!

Meldezeitraum: **0 1** **20 1 10**
 1. Quartal 2. Quartal 3. Quartal 4. Quartal **20 1 1**
 Diese Meldung berichtigt hinsichtlich der folgenden Daten die Meldung vom **20 1 1**

Name bzw. Firmenbezeichnung und Ort der Leitung des Unternehmens
 Maximilian MUSTER
 Hauptstraße 207/2
 2330 MÖdling

Telefonnummer **02237/47650**
 Telefaxnummer **02237/4765010**

Zeile	Länder- kenn- zeichen	ErwerberIn (inmengenwirtschaftliche Lieferung)	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer - UnternehmerIn im anderen Mitgliedsstaat (Verbringen) - EmpfängerIn (Dreiecksgeschäft)	Summe der Bemessungsgrundlagen in Euro	Dreiecks- geschäfte Ja = 1	Sonstige Leistungen Ja = 1
1	DE	3333333333	3333333333	50000,00	Beispiel 1	
2	DE	4444444444	4444444444	60000,00	Beispiel 2	
3	SI	7777777777	7777777777	70000,00	Beispiel 3	
4	LU	9999999999	9999999999	20000,00	Beispiel 4	1
5	DE	5555555555	5555555555	10000,00	Beispiel 5	
6						
7						
8						
9						
10						

Ausstellungsdatum **2 8 10 20 1 10**

Steuertliche Vertretung (Name und Anschrift, Telefon/Telefaxnummer)
 Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.
 Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **AT U 9 8 7 6 5 4 3 2**

FA-Nr. **1 1 6** Steuernummer **1 2 3 4 5 6 7**

Anzahl der abgeschlossenen Fortsetzungsblätter (Vordruck U 14) **1 1**

Baden MÖdling
 DI Wilhelm Haßlingerstraße 3
 2340 MÖdling

ACHTUNG! Innergemeinschaftliche Erwerbe sind in die zusammenfassende Meldung **nicht** aufzunehmen!
 Ab 1.1.2020 sind Meldungen in Zusammenhang mit der Beförderung oder Versendung in ein **Konsignationslager ausschließlich über FinanzOnline** durchzuführen.

Zusammenfassende Meldung

über innergemeinschaftliche Warenlieferungen und sonstige Leistungen

Monat (MM) ACHTUNG: Die monatliche ZM-Abgabe (ab 2006) hat nur bei monatlichem Voranmeldungszeitraum (laut Umsatzsteuervoranmeldung) zu erfolgen. Zutreffendes bitte ankreuzen!

Meldezeitraum: **0 1** **20 1 10**
 1. Quartal 2. Quartal 3. Quartal 4. Quartal **20 1 1**
 Diese Meldung berichtigt hinsichtlich der folgenden Daten die Meldung vom **2 8 10 20 1 10**

Name bzw. Firmenbezeichnung und Ort der Leitung des Unternehmens
 Maximilian MUSTER
 Hauptstraße 207/2
 2330 MÖdling

Telefonnummer **02237/47650**
 Telefaxnummer **02237/4765010**

Zeile	Länder- kenn- zeichen	ErwerberIn (inmengenwirtschaftliche Lieferung)	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer - UnternehmerIn im anderen Mitgliedsstaat (Verbringen) - EmpfängerIn (Dreiecksgeschäft)	Summe der Bemessungsgrundlagen in Euro	Dreiecks- geschäfte Ja = 1	Sonstige Leistungen Ja = 1
1	DE	3333333333	3333333333	50000,00	Beispiel 6	
2	DE	3333333333	3333333333		Beispiel 6	F
3	DE	4444444444	4444444444	66000,00	Beispiel 7	
4	SE	7777777777	7777777777		Beispiel 8	F
5	LU	9999999999	9999999999		Beispiel 8	0
6						
7						
8						
9						
10						

Ausstellungsdatum **3 0 14 20 1 10**

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Für weitere Informationen und Auskünfte stehen Ihnen die Bediensteten Ihres zuständigen Finanzamtes gerne zur Verfügung.